OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551999/4/KLe

Datum:
Linz, 1. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der M W, vertreten durch H/N Rechtsanwälte GmbH, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12.1.2021, GZ: BHGMWA-2020-200648/33-TR, betreffend Feststellungsanträge nach dem Wasserrechtsgesetz 1959

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12.1.2021, GZ: BHGMWA-2020-200648/33-TR, wurden die Anträge von Frau M W, x, vertreten durch die H/N Rechtsanwälte GmbH, x, vom 12.11.2020 auf Erlassung eines Feststellungsbescheides über die Fragen des Erlöschens (§ 27 WRG), die Überlassung von Wasserbauten (§ 29 Abs. 3 WRG) und der Vorschreibung von letztmaligen Vorkehrungen (§ 29 Abs. 1 WRG) der im Wasserbuch unter der Postzahl x eingetragenen Wasserbenutzungsanlage als unzulässig zurückgewiesen.

Die dagegen rechtzeitig eingebrachte Beschwerde wird dahingehend begründet, dass der Beschwerdeführerin zwar keine Parteistellung im Verfahren betreffend die Feststellung des geltend gemachten Erlöschenstatbestandes gemäß § 27 Abs. 1 lit h WRG zukomme. Sehr wohl komme ihr eine solche allerdings im Verfahren betreffend die bescheidmäßige Vorschreibung von letztmaligen Vorkehrungen gemäß § 29 Abs. 1 WRG sowie im Verfahren betreffend die bescheidmäßige Überlassung vorhandener Wasserbauten gemäß § 29 Abs. 3 WRG zu. Voraussetzung für den bescheidmäßigen Abspruch über diese beiden gestellten Anträge sei das von der belangten Behörde amtswegig festzustellende Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes gemäß § 27 Abs. 1 WRG, welches Tatbestandsmerkmal sowohl von § 29 Abs. 1 als auch von § 29 Abs. 3 WRG sei. Die Behörde sei verpflichtet, das ihrer Ansicht nach vorliegende mangelnde Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes zu begründen. Weiters würden eine fehlende bzw. mangelhafte Beweiswürdigung, eine Verletzung von Grundrechten infolge fehlender bzw. mangelhafter Begründung des angefochtenen Bescheids und fehlende bzw. mangelhafte Feststellungen vorliegen. Es wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Abänderung des Bescheides dahingehend, dass dem Antrag stattgegeben werde und das Herrn T zukommende Wasserbenutzungsrecht für erloschen erklärt werde. In eventu sei der angefochtene Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 11.2.2021 zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Akt. Die Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende

Antrag der Partei zurückzuweisen ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte auch gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Gmunden ist unter der Postzahl x zu Gunsten von Herrn S T, x, das Recht zur Entnahme von Wasser aus dem G-bach zur Verwendung als Brauchwasser für die Liegenschaft x (vor allem für landwirtschaftliche Zwecke) eingetragen. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14.12.1988, Wa-364-1987, unbefristet erteilt.

Durch die gegenständliche Wasserbenutzungsanlage werden die Gst. Nr. x, x, x, x, x, x und x, alle KG H, berührt.

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin der Gst. Nr. x und x, beide KG H.

Die Beschwerdeführerin stellte mit Eingabe vom 12.11.2020 Anträge auf Erlassung eines Feststellungsbescheides über die Fragen des Erlöschens (§ 27 WRG), die Überlassung von Wasserbauten (§ 29 Abs. 3 WRG) und der Vorschreibung von letztmaligen Vorkehrungen (§ 29 Abs. 1 WRG).

Die belangte Behörde stellte kein Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts fest.

Dieser Sachverhalt ist unstrittig und ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 27 Abs. 1 WRG
Wasserbenutzungsrechte erlöschen:
a) durch den der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht des Berechtigten;
b) durch Nichteinwendung des Rechtes in einem wasserrechtlichen Verfahren, insoweit eine mit diesem Rechte offensichtlich in Widerspruch stehende Anlage bewilligt und ausgeführt wird, jedoch unbeschadet eines allfälligen Schadenersatzanspruches nach § 26 Abs. 3;
c) durch Ablauf der Zeit bei befristeten und durch den Tod des Berechtigten bei höchstpersönlichen Rechten sowie durch dauernde Einschränkung oder Untersagung nach § 21a;

d) durch Zurücknahme nach Abs. 3 oder Entziehung nach Abs. 4;
e) durch Enteignung (§ 64 Abs. 4);
f) durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung der bewilligten Anlagen binnen der im Bewilligungsbescheide hiezu bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist;
g) durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenutzung über drei Jahre gedauert hat, wobei der Wegfall oder die Zerstörung wesentlicher Teile der Anlage dem gänzlichen Wegfall oder der gänzlichen Zerstörung gleichzuhalten ist;
h) durch Wegfall oder eigenmächtige Veränderung des Zweckes der Anlage, wenn das Wasserbenutzungsrecht im Sinne der Bestimmungen des § 21 Abs. 4 an einen bestimmten Zweck gebunden wurde.

§ 29 Abs. 1 WRG
Den Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes hat die zur Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde festzustellen und hiebei auszusprechen, ob und inwieweit der bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat.

§ 29 Abs. 3 WRG
Ist die weitere Erhaltung einer Anlage nach Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutze, zur Abwehr oder zur Pflege der Gewässer erforderlich, so können die öffentlichen Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Wasserverbände), wenn dagegen die Erhaltung nur im Interesse von Beteiligten wünschenswert erscheint, diese Beteiligten von dem bisher Berechtigten die Überlassung der vorhandenen Wasserbauten, soweit dies notwendig ist, ohne Entgelt verlangen. Dabei hat jene Körperschaft den Vorzug, die mit den bisher Wasserberechtigten einen Vertrag, betreffend die Übernahme dieser Anlagen abgeschlossen hat. Die weitere Erhaltung und die Leistung der erst künftig fällig werdenden Entschädigungen für etwa aufrecht bleibende Zwangsrechte (§ 70 Abs. 1) obliegt denjenigen, denen die Anlage überlassen wurde.

Im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen und über das Erlöschen von Wasserrechten sind gemäß § 102 Abs. 1 lit c WRG nur die im § 29 Abs. 1 und Abs. 3 WRG genannten Personen Parteien. Außer den bisher Berechtigten können diese Personen - also andere Wasserberechtigte und Anrainer (§ 29 Abs. 1 WRG) sowie an der Erhaltung der Anlage interessierte Beteiligte (§ 29 Abs. 3 WRG) - stets nur die Beeinträchtigung ihrer Rechte unter dem Gesichtspunkt von Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten (wovon § 29 WRG handelt) geltend machen, sie haben aber keinen rechtlichen Einfluss auf die

Feststellung des Eintrittes eines Erlöschensfalles selbst. Insofern fehlt ihnen die Parteistellung. Dies wird damit begründet, dass die Feststellung des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes deklarativer Natur ist, und gilt auch für Grundeigentümer, deren Grundstücke von dem Wasserbenutzungsrecht durch Dienstbarkeiten berührt sind. Die Parteistellung kommt im Hinblick auf die (deklarative) Feststellung des Erlöschenstatbestandes nur dem bisher Berechtigten, dh dem Träger der bei Eintritt des Erlöschenstatbestandes bestehenden Wasserberechtigung, nicht aber den anderen, im § 29 WRG genannten Personen zu (VwGH 24.2.2005, 2002/07/0051).

Wie die belangte Behörde zutreffend ausführt, ist die Beschwerdeführerin Eigentümerin von Grundstücken, welche von der Wasseranlage berührt werden, und hat daher keinen rechtlichen Einfluss auf die Feststellung des Eintrittes eines Erlöschensfalles selbst.

Da die Behörde im Übrigen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes nicht festgestellt hat, fehlte der Beschwerdeführerin die Parteistellung in den beantragten Verfahren nach § 27 WRG, § 29 Abs. 3 und § 29 Abs. 1 WRG. Die Anträge waren von der Behörde zu Recht als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133. Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere liegt sowohl zur Frage der Parteistellung im Verwaltungsverfahren bereits Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor und weicht die Entscheidung nicht von dieser einheitlichen Rechtsprechung ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer